

Inhaltsverzeichnis der Satzung des Tischtennis Club 1950 Blumberg e. V.

Paragraph	Seite
1. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
3. Mitgliedschaft	2
4. Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
5. Beendigung der Mitgliedschaft	3
6. Beiträge.....	3
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3 + 4
8. Organe	4
9. Geschäftsführender Vorstand	4
10. Erweiterter Vorstand.....	4 + 5
11. Mitgliederversammlung	5
12. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	5
13. Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.....	5
14. Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
15. Stimmrecht	6
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern.....	6
17. Kassenprüfer.....	6
18. Ordnungen	7
19. Protokollierung von Beschlüssen	7
20. Auflösung des Vereins	7
21. Inkrafttreten	7

**Satzung
des
Tischtennis Club 1950 Blumberg e. V.**
Die gewählte Form ist dem Geschlecht anzupassen.

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 16. März 1950 gegründete Verein führt den Namen:
Tischtennis Club 1950 Blumberg e. V. (TTC 1950 Blumberg e. V.)
Der Verein ist unter der Nummer 287 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 78176 Blumberg, Schwarzwald – Baar - Kreis.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Tischtennisport.
Er wird verwirklicht durch:
- 2.1.1 Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen
 - 2.1.2 Durchführung von Sportveranstaltungen
 - 2.1.3 Ausbildung, Förderung und Leistungssteigerung von jugendlichen und erwachsenen Tischtennispielern.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 2.6 Es darf keine Person durch Auslagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder auf Grund rechtsgültiger Verträge.
- 2.7 Zur Ausübung und Förderung des Tischtennisports ist der Verein Mitglied im Südbadischen Tischtennis Verband e. V. (STTV).
- 2.8 Der Verein kann in weiteren Vereinen und Verbänden die Mitgliedschaft erwerben.

**§ 3
Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus den:
- 3.1.1 ordentlichen Mitgliedern
 - 3.1.2 Ehrenmitgliedern

**§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen Aufnahmeantrag stellt.
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand gibt es keine Rechtsmittel. Einer Begründung bedarf es nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Jahres möglich. Mit Zugang der Kündigungserklärung an den geschäftsführenden Vorstand oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 5.3.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 5.3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und vereinschädigenden Verhaltens.
 - 5.3.3 wegen groben unsportlichen VerhaltensÜber den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- 5.4 Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein wird erhoben.
- 6.2 Der erweiterte Vorstand setzt die Mitgliederbeiträge sowie die Aufnahmegebühr fest.
- 6.3 Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Mitglieder, die ihren Beitrag auf Grund einer Rechnungsstellung begleichen, haben zusätzlich zum Beitrag eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr legt der Vorstand fest.
- 7.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- 7.3 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.4 Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- 7.5 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten in der EDV gespeichert werden und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung an Dritte weitergegeben werden dürfen.
- 7.6 Arbeitsstunden
 - 7.6.1 Jedes aktive Mitglied einer Damen- oder Herrenmannschaft hat in jedem Geschäftsjahr, außer dem Spielbetrieb, eine festgelegte Zeit für den Verein an Arbeitseinsatz zu leisten. Mögliche Arbeitsstunden sind aus der Anlage ersichtlich.
 - 7.6.2 Kommt ein aktives Mitglied nicht auf die festgelegte Zeit, so wird die Zeitdifferenz mit dem festgelegten finanziellen Gegenwert multipliziert und der Betrag wird dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt. Dieser errechnete Betrag ist vom Mitglied an die Vereinskasse zu bezahlen.

noch § 7

- 7.6.3 Kommt ein aktives Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nach, so ist der geschäftsführende Vorstand von der Mitgliederversammlung beauftragt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Zahlungspflicht Nachdruck zu verleihen.
- 7.6.4 Die geleistete Arbeitszeit eines aktiven Mitglied wird schriftlich festgehalten und vom Vorstand archiviert.
- 7.7 Für Kosten die durch Rückbuchungen des Mitgliedsbeitrags entstehen, haftet das Mitglied.
- 7.8 Ordnungsstrafen die dem Verein von offizieller Seite in Rechnung gestellt werden, sind von dem verursachenden Mitglied dem Verein zu erstatten.
- 7.9 Schreiben gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gegangen sind.

§ 8 Organe

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 8.1.1 der geschäftsführende Vorstand
 - 8.1.2 der erweiterte Vorstand
 - 8.1.3 die Mitgliederversammlung

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- 9.1 Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 9.1.1 drei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - 9.1.2 dem ersten Kassierer
 - 9.1.3 dem ersten Schriftführer
- 9.2 Je zwei, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.3 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 9.4 Laufende Vereinsangelegenheiten können von dem geschäftsführenden Vorstand erledigt werden, ohne vorheriges Anhören des erweiterten Vorstandes.
- 9.5 Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- 9.6 Im geschäftsführenden Vorstand können mehrere Vorstandsämter nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- 10.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 10.1.1 dem geschäftsführenden Vorstand
 - 10.1.2 dem zweiten Kassierer
 - 10.1.3 dem zweiten Schriftführer
 - 10.1.4 dem Sportwart
 - 10.1.5 dem Damenwart
 - 10.1.6 dem Jugendwart
 - 10.1.7 dem Pressewart
 - 10.1.8 1. Beisitzer
 - 10.1.9 2. Beisitzer
- 10.2 Der erweiterte Vorstand
 - 10.2.1 legt die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden der aktiven Mitglieder fest.

noch § 10

- 10.2.2 legt den finanziellen Gegenwert einer Arbeitsstunde der aktiven Mitglieder fest.
- 10.2.3 bestimmt bei jedem Arbeitseinsatz bzw. Veranstaltung des Vereins ein Vorstandsmitglied, dass die geleisteten Arbeitsstunden der beteiligten Mitglieder schriftlich festhält, unterschreibt und dem Vorstand zur Auswertung und Archivierung übergibt.
- 10.3 Weitere Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.
- 10.4 Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.5 Hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes noch ein weiteres Amt gem. §10.1.2 bis §10.1.9, wirkt sich dies nicht auf seine Stimmenanzahl aus. Es hat nach wie vor nur eine Stimme.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 11.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder, über 18 Jahre, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe, beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

§ 12

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 12.1.1 Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes
 - 12.1.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 12.1.3 Entlastung und Wahl des erweiterten Vorstandes
 - 12.1.4 Wahl der Kassenprüfer
 - 12.1.5 Satzungsänderungen
 - 12.1.6 Beschlussfassung über Anträge
- 12.2 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 12.3 Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer eventuellen Neuwahl im Amt.
Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- 12.4 Scheidet ein Mitglied der Vorstandsgremien vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand dieses bis zur nächsten Wahl ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird gegebenenfalls für die restliche Wahlzeit ein Vorstandsmitglied gewählt.

§ 13

Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

- 13.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg“ mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ab Veröffentlichung.
- 13.2 Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, unter Angabe von Gründen, eine Vorstandssitzung zu beantragen.
- 13.3 Die Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf keiner Form und Frist.
- 13.4 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes von mindestens drei und vom erweiterten Vorstand von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern, darunter einer der Vorsitzenden, notwendig.

§ 14

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Anträge die bei einer Abstimmung Stimmgleichheit (Patt) erzielen sind abgelehnt.
Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 14.3 Für Belange, die ausschließlich aktive Mitglieder betreffen, sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt. Bei Abstimmungen gilt 14.2 analog.
Satzungsänderungen bleiben aber ausschließlich in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- 14.4 Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können vom Versammlungsleiter zugelassen werden.
- 14.5 Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden §§ inhaltlich in der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 14.6 Satzungsänderung kann nur in der Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 14.7 Beschlussfassungen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation wenn nicht drei stimmberechtigte Mitglieder oder der zu Wählende widersprechen.

§ 15

Stimmrecht

- 15.1 Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
- 15.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 16

Ehrungen / Ehrenmitgliedern

- 16.1 Näheres regelt eine Ehrenordnung.
- 16.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 17

Kassenprüfer

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Wiederwahl ist zulässig.
- 17.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.
- 17.3 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

- 18.1 Zur Durchführung der Satzung und einem ordentlichen Vereinsleben muss der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung erstellen.
Diese Ordnung muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- 18.2 Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand noch weitere Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

- 19.1 Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Das Protokoll von Vorstandssitzungen ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 19.2 Das Protokoll über Vorstandssitzungen muss in der darauf folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.
- 19.3 Protokolle der Mitgliederversammlung gelten als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung, kein Einspruch erfolgt ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 20.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Blumberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- 21.1 Diese Vereinssatzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinssatzung vom 15.06.2002.

Blumberg, den 20.05.2006